

Die folgenden Ausführungen sind das Ergebnis von Vorstudien zur Bearbeitung der deutschen Wörter in der von Prof. Freiherrn v. Schwind vorbereiteten Neuausgabe der L. B. Es sollen durch sie die im Text angesetzten deutschen Wortformen und die knappen Bestimmungen eines geplanten Glossars gerechtfertigt werden. Sie wollen dann aber auch das in diesem Denkmal überlieferte deutsche Sprachgut übersichtlich zusammenstellen und nach Möglichkeit verständlich machen.

Schon Mederer und besonders Merkel haben in den Anmerkungen ihrer Ausgaben zur Erklärung der deutschen Wörter in L. B. beigetragen. Die rechtstechnischen Ausdrücke fanden dann Beachtung bei Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren und Dahn, Die Könige der Germanen IX, 2 (Baiern), vor allem aber in J. Grimms deutschen Rechtsaltertümern und Brunners deutscher Rechtsgeschichte. Von den Wörterbüchern berücksichtigen Graffs althochd. Sprachschatz, Schmellers bairisches Wörterbuch und Ducanges Glossarium unser Denkmal. Im folgenden sollen diese Hilfsmittel ausdrücklich genannt werden, wenn sie nicht bloss Selbstverständliches bieten. Regelmässig wird nur für die latinisierten Wörter auf Ducange und für die rein deutschen auf Graff verwiesen werden. Der lat. Text der L. B. wird nach Merckels Ausgabe in MG. LL. III zitiert und zwar nach dem 'textus tertius' a. a. O. S. 374 ff., da diesem im allgemeinen auch die neue Edition nahe stehen wird (vgl. v. Schwind N. A. XXXVII, 436); die Titelaufzählung erfolgt wie in der Neuausgabe nach Merckels 'textus primus' (vgl. N. A. XXXVII, 449). Die Dingolfinger und Neuhinger Dekrete (Ding. Dekr. und Neuh. Dekr.) sind gleichfalls in Merckels Ausgabe a. a. O. S. 459—461 herausgegeben worden. Der lat. Wortlaut dieser Denkmäler soll hier nach der Neuausgabe in MG. Concilia II, 1, 93 ff. und 98 ff. wiedergegeben werden. Zur Bezeichnung der Hss. kommen die von Prof. v. Schwind für die Neuausgabe der L. B. festgesetzten Siglen zur Anwendung (vgl. N. A. XXXVII,